

## Stellungnahme

---

# **Verordnung über das Zulassungs- und all- gemeine Prüfungsverfahren für die Meis- terprüfung im Handwerk und in hand- werksähnlichen Gewerben**

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesministeri-  
ums für Wirtschaft und Energie

Abteilung Berufsbildung

Berlin, 27.08.2021

# Stellungnahme zum Entwurf der „Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (MPVerfVO)“

## I. Allgemeine Anmerkungen

### Verfahrensregelungen über die Durchführung und Abnahme der Meisterprüfung von grundlegender Bedeutung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der an die jüngste Novellierung der Handwerksordnung angepasste MPVerfVO. Das Meisterprüfungsverfahren ist für das Handwerk von grundlegender Bedeutung, denn Arbeitgebende sowie Arbeitnehmende aus den Handwerksbetrieben sind ehrenamtlich in den Ausschüssen und künftig in den Prüfungskommissionen tätig. Die am Sitz der Handwerkskammern angesiedelten Meisterprüfungsausschüsse werden von diesen als geschäftsführende Stellen administrativ und durch sachliche und personelle Ressourcen unterstützt. Für die gesamte Handwerksorganisation sind

- Rechtssicherheit für alle Prüfungsbeteiligten,
- Verfahrenstransparenz und
- die praktische Umsetzbarkeit von Verfahrensvorschriften

von herausragender Relevanz. Diese Aspekte sind im Folgenden maßgeblich für die Bewertung des Verordnungsentwurfs.

### Gesamturteil zur MPVerfVO

Der ZDH begrüßt die schnelle Anpassung des Verfahrensrechts der Meisterprüfungen an die jüngsten Änderungen der Handwerksordnung. Die 5. HwO-Novelle hat einen wichtigen Modernisierungsschub für die Meisterprüfungsgremien mit sich gebracht. Die verfahrensrechtliche Umsetzung erfolgt nun über die MPVerfVO und schafft die Voraussetzungen dafür, dass Handwerkskammern, Meisterprüfungsausschüsse und -kommissionen, die ab Juli 2022 geltenden Vorschriften gut umsetzen und bereits heute vorbereiten können. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass

- durch die MPVerfVO **Rechtssicherheit in Bezug auf die Bildung und Zusammensetzung von Meisterprüfungskommissionen** hergestellt wird und
- die Qualität der Prüfungen durch **Einsetzung von fachkompetenten Prüferinnen und Prüfern sichergestellt** wird.

Aus der großen Zahl an Rückmeldungen zum Entwurf der MPVerfVO aus der Handwerksorganisation wurden allerdings auch einige Regelungen des Entwurfs sehr kritisch bewertet. Hervorzuheben sind:

- **Losentscheid bei uneinheitlicher Bewertung von Prüfungsleistungen:** Das Signal, das das Bestehen der Meister-

prüfung von einer Losentscheidung abhängig sein könnte, wird von Handwerkskammern, Verbänden und den Arbeitnehmern aus der Handwerksorganisation für falsch und nicht akzeptabel gehalten. Die Regelung wird der besonderen rechtlichen und bildungspolitischen Bedeutung der Meisterprüfung im Handwerk nicht gerecht.

- **Frist zur Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen:** Aus der Sicht der ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfern wird zudem die äußerst kurze Frist für die Bekanntgaben der Prüfungsergebnisse äußerst kritisch bewertet. Das mit der 5. HwO-Novelle verfolgte Ziel der Stärkung des Prüferehrenamtes wird dadurch konterkariert.

Weitere Ausführungen zu diesen kritischen Punkte und alternative Regelungsvorschläge sind im Teil II dieser Stellungnahme (Anmerkungen zu §§ 17, 18,19 und 20 und zu § 22 Absatz 4) zu finden.

Die Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf aus der Handwerksorganisation haben zudem punktuell deutlich gemacht, dass einzelne Regelungen zu Missverständnissen bzw. Auslegungsschwierigkeiten führen. Der ZDH möchte daher einige Klarstellungen und Präzisierungen anregen, damit das Regelwerk für die Anwendenden, in erster Linie also für die Prüferinnen und Prüfer im Handwerk, noch besser umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Handwerksorganisation praktische Umsetzungshilfen für geboten hält. Im Fokus sollten dabei die neuen Aufgaben der Meisterprüfungsausschüsse stehen. Die Handwerksorganisation steht in ihrer Breite zur Verfügung, um Umsetzungshilfen und Musterunterlagen, die zu einer bundeseinheitlichen Prüfungspraxis beitragen, zu erstellen. Der ZDH bittet das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darum, diese Bemühungen in geeigneter Weise zu unterstützen.

## II. Zu den Vorschriften der MPVerfVO im Detail

Im Folgenden werden in chronologischer Reihenfolge Vorschriften der MPVerfVO aufgegriffen, zu denen aus der Handwerksorganisation konkrete Änderungswünsche oder Hinweise auf praktische Umsetzungsschwierigkeiten an den ZDH herangetragen wurden. Alle anderen Vorschriften im Entwurf der MPVerfVO werden vom ZDH unterstützt.

- **§ 2 Absatz 1 Satz 2 (Wahlrecht zwischen örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen)**

Regelung: Es wird festgelegt, dass der Prüfling mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung sein Wahlrecht zwischen mehreren örtlich zuständigen Prüfungsausschüssen ausüben kann.

Anregung: Die Handwerkskammern würden eine ergänzende Regelung begrüßen, wonach ein Prüfling sich nach Ausübung des Wahlrechts nicht bei einem weiteren Prüfungsausschuss zu dem gleichen Teil der Meisterprüfung anmelden darf. Da es kein bundesweites Register der Meisterprüflingen gibt, besteht anderenfalls die Gefahr der Mehrfachanmeldung bei unterschiedlichen Meisterprüfungsausschüssen und des Erschleichens von mehr als den gesetzlich erlaubten Prüfungsversuchen. Aus diesem Grunde sollte auch bei der Anmeldung zu einem Prüfungstermin nach § 11 Absatz 4 angegeben werden müssen, welche Prüfungsteile bereits vor welchem Prüfungsausschuss abgelegt worden sind. Nachweislich unwahre Angaben sollten vom Meisterprüfungsausschuss analog zu § 8 Absatz 4 sanktioniert werden können.

- **§ 3 Absatz 4 Satz 2 (Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter)**

Regelung: Die Reihenfolge der Stellvertretung im Meisterprüfungsausschuss ist bei der Berufung festzulegen.

Bewertung: Diese Regelung wird als bürokratisch und nicht zwingend erforderlich angesehen. Für jedes Mitglied eines Meisterprüfungsausschusses können nach der ab 1.7.2022 geltenden Fassung des § 48 Absatz 7 HwO maximal zwei Stellvertreter berufen werden. Da beide Stellvertreter die gleichen Anforderungen wie das ordentliche Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen müssen, ist nicht erkennbar, warum im Verhinderungsfall eine vorgegebene Reihenfolge beachtet werden muss. Auch in der HwO finden sich hierzu keine Vorgaben, sodass fraglich ist, ob diese Regelung der Verfahrensordnung noch von der Verordnungsermächtigung gedeckt ist.

Bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen (z. B. über Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen) ist es vorteilhaft, im Verhinderungsfall eines Meisterprüfungsausschussmitgliedes flexibel zwischen den beiden möglichen Stellvertretern wählen zu können. Sofern nur ein Stellvertreter kurzfristig verfügbar ist, beschleunigt dessen Einsatz die Entscheidungsfindung, ohne dass Verfahrensfehler riskiert werden.

Anregung: Streichung von § 3 Absatz 4 Satz 2

- **§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 (Mitteilung über Ausschlussgründe)**

Regelung: Dem Prüfungsausschuss soll mitgeteilt werden, wenn ein Prüfling einen Ausschlussgrund für die Mitwirkung eines Prüfungsausschuss- oder -kommissionsmitglieds „vermutet“.

Anregung: Da eine bloße Vermutung nicht ausreichend für die Befassung des Meisterprüfungsausschusses ist, sollte hier das Verb „darlegt“ verwendet werden.

- **6 Absatz 2 (Anwesenheit Dritter bei der Abnahme von Prüfungsleistungen)**

Regelung: Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

Anregung: Da der Meisterprüfungsausschuss die Prüfungskommissionen einsetzt und koordiniert, sollte auch der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses in die Aufzählung des Absatz 2 aufgenommen werden. Dies würde dem Vorsitzenden beispielsweise die Möglichkeit geben, die Eignung von Kommissionsmitgliedern persönlich einzuschätzen.

- **§ 7 MPVerfVO (Rücktritt / Nichtteilnahme)**

Regelung: Die Vorschrift regelt die Folgen des Rücktritts von einem Teil der Meisterprüfung aus einem wichtigen Grund und der Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung.

Allgemeine Anregung: Aus den Rückmeldungen der Handwerksorganisation wird deutlich, dass der Begriff der „Prüfungsleistung“, der in der MPVerfVO mehrfach verwendet wird, nicht einheitlich verstanden wird. Es wird daher eine Begriffsdefinition an geeigneter Stelle in der Prüfungsordnung angeregt. Diese könnte z. B. wie folgt lauten:

*„Die im Rahmen der Prüfungsgliederung in der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II und der Allge-*

*meinen Meisterprüfungsverordnung für die Teil II und IV festgelegten Leistungen und Teilleistungen, die von Prüflingen zu erbringen und von der Prüfungskommission abzunehmen und zu bewerten sind, sind Prüfungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.“*

Anregung zu Absatz 1: Für die Rücktrittserklärung sollte kein Schriftformerfordernis festgelegt werden. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, die nicht zuletzt durch das OZG beschleunigt wird, sollte die Rücktrittserklärung *auch in elektronischer Form* möglich sein.

Anregung zu Absatz 2: Im Falle eines Rücktritts nach Erbringung einer Teilleistung in einem Teil der Meisterprüfung wird § 23 Absatz 2 (Befreiung im Wiederholungsfall) für analog anwendbar erklärt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, um Prüfungsaufwand zu minimieren und Prüflinge vor Doppelprüfungen zu bewahren. Allerdings ist unklar, wie in dieser Konstellation die Frist nach § 23 Absatz 2 Satz 2 zu berechnen ist. Um hier Rechtssicherheit herzustellen und zu vermeiden, dass Prüfungsverfahren nach einer Rücktrittserklärung über Jahre nicht weiterbetrieben werden, regen wir folgende Ergänzung der Vorschrift an:

*„Für die Fristberechnung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 ist der Tag der letzten erbrachten Prüfungsleistung maßgeblich.“*

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass ein Rücktritt aus wichtigem Grund nach einem abgelegtem Meisterprüfungsprojekt im Teil I der Meisterprüfung und vor dem darauf bezogenen Fachgespräch nach der vorgesehenen Regelung dazu führen würde, dass das gesamte Meisterprüfungsprojekt erneut abzulegen ist. Ein Verzicht auf die Wiederholung des Meisterprüfungsprojekts ist bei analoger Anwendung des § 23 Absatz 2 nicht möglich, da das Meisterprüfungsprojekt und das Fachgespräch einen einheitli-

chen, nicht teilbaren Prüfungsbereich bilden. Im Interesse der Prüflinge sollte deshalb nach § 7 Absatz 2 Satz 3 folgender Satz ergänzt werden:

*„Bei Rücktritt vom Fachgespräch in Teil I der Meisterprüfung aus wichtigem Grund ist ein bereits abgeschlossenes Prüfungsprojekt nicht zu wiederholen.“*

- **§ 8 Absatz 4 Satz 2 (Sanktion für schwere Täuschungshandlung)**

Regelung: Bei einer schweren Täuschungshandlung kann die gesamte Meisterprüfung, ggf. sogar bereits als bestanden bewertete Teile, nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.

Bewertung: Diese sehr weitreichende Sanktionsmöglichkeit wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit für bedenklich gehalten. Die Differenzierung zwischen einer schweren und einer „normalen“ Täuschungshandlung ist für Meisterprüfungsausschüsse schwer zu treffen und kann entfallen.

Anregung: Satz 2 sollte gestrichen werden.

- **§ 9 Absatz 1 Satz 2 (Bekanntgabe der Prüfungstermine)**

Regelung: Termine für Prüfungsleistungen müssen zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden.

Bewertung: Die 2-Monats-Frist zur Bekanntgabe von Prüfungsterminen führt insbesondere für die Durchführung von Prüfungen im Teil IV der Meisterprüfung zu Problemen: Die Vorbereitungskurse zum Teil IV laufen über das ganze Jahr und werden nach Nachfrage angeboten. Sie dauern in Vollzeitform in der Regel 3 – 4 Wochen. Die Handwerkskammern sind im Interesse der Teilnehmenden bestrebt, unmittelbar nach den Vorbereitungskursen Prüfungstermine

anzusetzen. Kommt ein Kurs kurzfristig zustande, müssten die Kursteilnehmer aufgrund der Bekanntgabefrist in § 9 Absatz 1 künftig mehrere Wochen bis zu ihrer Prüfung warten.

Anregung: Wir regen eine Flexibilisierung der Vorschrift durch Modifikation von Absatz 1 Satz 2 an, um den geschäftsführenden Handwerkskammern mehr Spielräume für ein bedarfsgerechtes Prüfungsangebot zu verschaffen:

*„Die Termine **sollen im Regelfall** mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben, unter Angabe einer angemessenen Frist, innerhalb derer sich die Prüflinge anzumelden haben.*

Alternativ ist folgende Formulierung denkbar:

*„Sofern der Prüfungstermin unmittelbar an einen Prüfungsvorbereitungslehrgang anschließt, genügt die Bekanntgabe am ersten Lehrgangstag.“*

- **§ 10 (Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen)**

Regelung: § 10 regelt umfassend die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen durch den Meisterprüfungsausschuss. Da es für Prüfungskommissionen bisher keine vergleichbare Regelung gab, führt die Neuregelung zu zahlreichen Fragen und konkreten Anregungen aus der Prüfungspraxis:

Anregung zur Stellvertretung: Es wird vorgesehen, dass der Meisterprüfungsausschuss für die anberaumten Prüfungstermine eine oder mehrere Prüfungskommissionen bildet. Eine Regelung zur Stellvertretung ist jedoch nicht vorgesehen. Dies kann im Falle einer kurzfristigen Verhinderung von Mitgliedern einer Prüfungskommission

(z. B. im Krankheitsfall) zu Problemen führen. Der Prüfungstermin müsste verschoben werden, obwohl im Zweifel andere nach § 48 a Absatz 2 HwO berufene Prüfende als Ersatz für die ausgefallene Person zur Verfügung stünden. Wir regen deshalb insbesondere im Interesse der Prüflinge, die sich auf einen Prüfungstermin vorbereitet haben, an, die Vorschrift zu ergänzen, um eine Stellvertretung zu ermöglichen. Denkbar wäre eine Ergänzung von § 10 Absatz 3 um folgenden Satz:

*„Im Falle der Verhinderung einer vom Prüfungsausschuss für den Einsatz in einer Prüfungskommission bestimmten Person an einem Prüfungstermin bestimmt der Vorsitzende unter Beachtung von Satz 2 eine Stellvertretung aus dem Kreis der nach § 48 a Absatz 2 HwO berufenen Personen.“*

Anregung zu der Besetzungsregelung nach Absatz 3 Nr. 3: Es ist vorgesehen, dass in jeder Prüfungskommission ein Mitglied vertreten ist, „dass **in dem Handwerk, in dem der Prüfling geprüft wird**, die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in ihm als Geselle tätig ist.“ Ziel dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass auch in den Prüfungskommissionen die Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt ist. In Bezug auf die Abnahme von Prüfungsleistungen in den Teilen III und IV führt diese Regelung jedoch zu Problemen, denn sie verlangt nach ihrem Wortlaut eine fachlich einschlägige Qualifikation des Prüfenden mit Gesellenstatus bezogen auf das Handwerk, in dem der einzelne Prüfling die Meisterprüfung ablegt. Dies ist in der Prüfungspraxis nicht umsetzbar, denn die Durchführung der gewerbeübergreifenden Meisterprüfungsteile III und IV wird bei den Handwerkskammern i. d. R. für alle Prüflinge auf einen Meisterprüfungsausschuss für ein Handwerk konzentriert ist. Diese Praxis ist von der Zuständigkeitsregelung des § 2 MPVerfVO ge-

deckt, denn gem. § 2 Absatz 2 ist ein fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nur für die Durchführung der Teil I und II erforderlich. Auch nach § 10 Absatz 3 Nr. 1 wird eine handwerksspezifische Qualifikation der Mitglieder von Prüfungskommissionen nur für die Teil I und II gefordert.

Wir bitten daher um folgende Änderung in § 10 Absatz 3 Nr. 3:

*„... jede Prüfungskommission soll mindestens ein Mitglied haben, das eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und als Geselle tätig ist.“*

Die fachlichen Anforderungen für die Abnahme von Prüfungsleistungen in den Teilen I und II wird über § 10 Absatz 3 Nr. 1 in ausreichendem Maße sichergestellt.

- **§ 10 Absatz 4 i. V. m. § 19 Absatz 4 (Abnahme von Prüfungsleistungen in einer Stationenprüfung)**

Regelung: § 10 Absatz 4 sieht für den Sonderfall der Abnahme von Teilleistungen einer Situations- oder Arbeitsaufgabe im Teil I der Meisterprüfung ein eigenständiges Konstrukt der Prüfungskommission vor. Die Kommission besteht in diesem Fall aus der gleichen Zahl von Mitgliedern wie Teilleistungen in der jeweiligen Meisterprüfung vorgesehen sind. Werden z. B. für die Arbeitsaufgabe in der Meisterprüfung im KFZ-Techniker-Handwerk vom Prüfungsausschuss fünf Teilaufgaben nach § 7 Absatz 4 Nr. 4 festgelegt, muss die Prüfungskommission zur Abnahme dieser Arbeitsaufgabe aus fünf Personen bestehen. Jedes Kommissionsmitglied nimmt nach § 10 Absatz 4 Nr. 4 MPVerfVO eine Teilleistung ab und bewertet diese. Gem. § 19 Absatz 4 wird die Bewertung der Gesamtaufgabe

im Anschluss aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungsbewertungen ermittelt.

Bewertung: Aus prüfungsökonomischer Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass bei Stationenprüfungen nur ein Prüfender pro Station zum Einsatz kommen muss. Rechtliche Bedenken gegen die Stationenprüfung werden allerdings insbesondere aus der Arbeitnehmerschaft der Handwerksorganisation geäußert (Auszug aus der Stellungnahme der Arbeitnehmerseite des DHKT):

*„Die vorgeschlagene Regelung für Bildung der Prüfungskommission bei Stationen-Prüfungen lehnen wir ab. Stationen-Prüfungen sind flüchtige Prüfungsleistungen. Da hier die zu bewertende Leistung nicht im Nachhinein noch einmal zu überprüfen ist, ist es Standard im Prüfungswesen, solche Leistungen von mehreren Prüfenden abzunehmen. Hinzu kommt, dass mit der Novellierung der Handwerksordnung auch für das Meisterprüfungswesen, das in der beruflichen Bildung übliche Prinzip der paritätischen Prüfungsabnahme eingeführt wurde. Diese Modernisierung des Prüfungsverfahrens war längst überfällig, um die Qualität und Rechtssicherheit der Meisterprüfung sicherzustellen. Die Meisterprüfung entscheidet im Bereich der Anlage A der Handwerksordnung über nicht weniger als die Berufszulassung. Der Meisterbrief, der Qualität und Innovation im Handwerk sichert, wird immer wieder angegriffen und als Hemmnis für eine freie Berufsausübung dargestellt. Umso wichtiger ist es, das Prüfungsverfahren so zu gestalten, dass die Qualität der Meisterprüfung jeden Zweifel besteht und an die heutigen Standards für Prüfungsverfahren anzupassen. Stationenprüfungen sind daher immer an jeder Station von zwei Prüfenden abzunehmen, dabei ist sicherzustellen, dass die Parität zwischen Prüfenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gewahrt wird.“*

Dieser kritischen Einschätzung steht die Begründung des BMWi zu § 19 Absatz 4 der Verordnungsentwurfs gegenüber:

**„Konstruktiv verwirklichen diese Vorgaben das Zweiprüferprinzip somit zwar nicht je (unselbständiger) Teilleistung, wohl aber mit Blick auf die Prüfungsleistung als Ganzes.**

*Denn die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung basiert nicht etwa nur auf der Einschätzung einer prüfenden Person, die die Befähigung des Prüflings umfassend beurteilen würde. Eine solche Vorgabe wäre in Anbetracht der hohen Bedeutung der Meisterprüfung für den Prüfling, für den diese Prüfung als subjektive Berufszulassungsschranke wirkt, rechtlich auch kaum tragfähig. Vielmehr wird die abschließende Bewertung objektiviert, indem mehrere prüfende Personen den Prüfling anhand ihres jeweiligen Eindrucks von dessen Leistung an der ihnen zugewiesenen Station bewerten. Dem Zweiprüferprinzip wird somit hinreichend Rechnung getragen. Dabei bringt die Mittelung der einzelnen Bewertungen auch dann sachgerechte Ergebnisse, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfenden stärker voneinander abweichen sollten. Schließlich sind solche Abweichungen zum einen daraus zu erklären, dass der Prüfling unterschiedliche Teilleistungen unterschiedlich gut erbracht hat. Und zum anderen sind auch etwaige Unterschiede zwischen den individuellen Maßstäben der einzelnen Prüfenden zu akzeptieren, solange sie sich in dem Rahmen halten, den der Meisterprüfungsausschuss nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gesteckt hat. Solche Unterschiede sind somit letztlich nur Ausdruck des jeweiligen Beurteilungsspielraums, der jedem Prüfenden zwingend verbleibt. Zudem sorgt die arithmetische Mittelung dafür, dass solche Unterschiede sich bei Bildung der abschließenden Bewertung der Prüfungsleistung relativieren.“*

Der Blick des Ordnungsgebers auf die Gesamtleistungsbewertung durch eine Prüfermehrheit erscheint in juristischer Hinsicht überzeugend, wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Rechtsprechung bei Überprüfung der Vorschrift in einem Rechtsstreit zu einem anderen Urteil gelangen könnte.

Um den Wunsch der Arbeitnehmerseite nach einer möglichst ausgeglichenen Vertretung der Arbeitnehmer in der Prüfungskommission aufzunehmen, ist folgende Modifikation von Satz 3 denkbar:

*„Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 ist mit der Maßgabe zu beachten, dass in der Prüfungskommission ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitgliedern, die in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe als Gesellen tätig sind und Mitgliedern, die das Handwerk oder handwerksähnliche Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, bestehen soll.“*

- **§ 11 Absatz 4 (Anmeldung zur Prüfung)**

Regelung: Es wird geregelt, welche Nachweise bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung vorzulegen sind.

Allgemeine Anregung: Der Wortlaut der Vorschrift führt zu Unsicherheiten. In der Prüfungspraxis finden keine Anmeldungen zu einzelnen Prüfungsleistungen, sondern nur zu Teilen der Meisterprüfung statt. Dies entspricht auch dem aktuell geltenden § 10 Absatz 4 MPVerfVO. Es besteht die Befürchtung, dass Prüflinge sich aufgrund der neuen Formulierung künftig nur noch zu Einzelleistungen eines Teils der Meisterprüfung (z. B. nur zu einer Situationsaufgabe in Teil I) anmelden und dadurch das Prüfungsverfahren stark verlängern. Dies wäre auch mit Blick auf einen ganzheitlichen Kompetenznach-



weis innerhalb der Prüfungsteile der Meisterprüfung nicht sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen von „nach § 9 Absatz 1 Satz 2 terminierten Prüfungsleistungen eines Teils der Meisterprüfung“ zu sprechen.

Anregung zu erforderlichen Nachweisen: Es wäre sinnvoll neben dem Nachweis über die örtliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und dem Zulassungsbescheid auch einen *Identitätsnachweis* vorzusehen, um sicherzustellen, dass zwischen dem Adressaten des Zulassungsbescheids und der sich anmeldenden Person Personenidentität besteht.

Damit der jeweilige Meisterprüfungsausschuss weiß, ob nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Meisterprüfungszeugnis nach § 22 Absatz 4 auszustellen ist und um Mehrfachanmeldungen auszuschließen, sollte auch ein *Nachweis über bereits abgelegte Teile der Meisterprüfung* vorgelegt werden. Im Falle von Täuschungen sollte § 8 Absatz 4 analog zur Anwendung kommen.

- **§ 12 (Nachteilsausgleich)**

Regelung: Eine Behinderung, die zu einem Nachteilsausgleich in der Prüfung führen kann, soll gem. § 12 Satz 3 durch „*ärztliches Attest*“ nachgewiesen werden.

Anregung: Um die Vielfalt möglicher Behinderungen breiter zu erfassen und spezifischer darauf reagieren zu können, wird angeregt, die Nachweisformen wie folgt zu erweitern:

„*durch fachärztliche, psychologische oder entsprechend fachlich qualifizierte Stellungnahme*“

Im Übrigen scheint es im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung in der MPVerfVO

richtiger in § 12 von der „*Abnahme der Prüfungsleistung*“ statt von der „*Durchführung*“ zu sprechen.

- **§ 14 Satz 2 (Mitteilung der Besetzung der Prüfungskommission)**

Regelung: Es ist vorgesehen, dass den Prüflingen die Besetzung der Prüfungskommission mitzuteilen ist.

Bewertung: Diese Regelung erscheint nicht erforderlich, da sich ein Recht auf Kenntnis der Person des Prüfenden auch nicht aus höherrangigem Recht herleiten lässt. Auch wenn die Regelung im Hinblick auf die Transparenz für die Prüflinge wünschenswert erscheinen mag, ist sie mit nicht unbedeutenden Risiken verbunden: Erstens könnten Prüflinge zum Rücktritt von der Prüfung verleitet werden, wenn jenseits einer nachweislichen Befangenheit Bedenken gegen die Person des Prüfenden, z. B. wegen des Rufs als „streng“ bei der Bewertung, bestehen. Zweitens könnten Prüfende im Vorfeld der Prüfung persönlich kontaktiert und z. B. zu ihren Prüfungsschwerpunkten o. ä. befragt werden. Schließlich ist unklar, was geschieht, wenn ein Prüfender kurzfristig erkrankt (vgl. Anmerkung zu § 10). Es besteht die Gefahr, dass die Prüfung im Falle des Einsatzes einer stellvertretenden Person angefochten wird. Die namentliche Mitteilung von Prüfenden ist ein Eingriff in den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Die in der Begründung der Verordnung angenommene Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht der Prüfenden auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wird seitens des ZDH bezweifelt.

Anregung: Um die beschriebenen Risiken auszuschließen, sollte in § 14 Satz 2 nur der Hinweis auf die Arbeits- und Hilfsmittel aufgenommen werden.

- **§ 17 Absatz 1 Satz 3 (Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt)**

Regelung: Es wird der Umgang des Meisterprüfungsausschusses mit dem Umsetzungskonzept für die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts festgelegt. Dieser kann das Konzept billigen oder eine erneute Vorlage verlangen.

Anregung: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, da in Bezug auf das Umsetzungskonzept in der Vergangenheit vielfach Unsicherheiten bei den Meisterprüfungsausschüssen bestanden. Es wäre jedoch wünschenswert, ergänzende Regelungen zur Fristsetzung, zur Form des Nachbesserungsverlangens und zu den Folgen einer nicht ausreichenden Nachbesserung zu treffen. Hierzu schlagen wir folgende Anpassung des Satz 3 sowie einen weiteren Satz 4 vor:

*„Entspricht das Umsetzungskonzept den in Satz 1 genannten Anforderungen, hat der Meisterprüfungsausschuss es zu billigen, anderenfalls fordert er den Prüfling **schriftlich oder elektronisch** zur erneuten Vorlage auf. Für die Nachbesserung setzt der Meisterprüfungsausschuss eine angemessene Frist. Wird binnen dieser Frist kein Umsetzungskonzept vorgelegt, das die Anforderungen erfüllt, ist eine Teilnahme an dem nach § 9 Absatz 2 festgelegten Prüfungstermin für Teil I der Meisterprüfung nicht möglich.“*

- **§§ 17 Absatz 5, 18 Absatz 4, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2 (Losentscheid)**

Regelung: In allen Vorschriften über die Durchführung der unterschiedlichen Prüfungsleistungen ist eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass die Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder um mehr als 10 Punkte voneinander abweichen. In dieser Situation soll zunächst ein Beratungsverfahren unter Moderation des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Bewertung durchgeführt werden. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses per Losverfahren, welches Mitglied der Prüfungskommission die Bewertung festlegt.

Bewertung: Das Losverfahren löst in der gesamten Handwerksorganisation großes Unverständnis aus. Weder ist es den Prüflingen noch den Prüfenden zu vermitteln, dass eine Bewertungsentscheidung in der Meisterprüfung im Losverfahren getroffen wird.

Insbesondere bei Prüfungsleistungen, die nicht flüchtig sind und auch von dritten Personen, die bei der Erbringung der Prüfungsleistung nicht zugegen waren, bewertet werden könnten, ist ein Losentscheid zudem nicht erforderlich. Diese Prüfungsleistungen könnten beispielsweise ersatzweise vom Prüfungsausschuss bewertet werden.

Für die „flüchtigen“ Prüfungsleistungen, spricht sich das Handwerk für die Bildung des arithmetischen Mittels aus den Einzelbewertungen aus, wenn das moderierte Einigungsverfahren ergebnislos bleibt.

- **§ 17 Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 und entsprechender Regelung in den Folgevorschriften (Berechnung des arithmetischen Mittel bei Stationenprüfungen)**

Regelung: Die Ermittlung der Bewertung einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfungsleistung wird durch Bildung des arithmetischen Mittels geregelt.

Anregung: Es wird angeregt, in den Vorschriften jeweils die Möglichkeit zur kaufmännischen Rundung aufzunehmen.

- **§ 22 Absatz 1 Satz 2 (Frist zur Ergebnismitteilung)**

Regelung: § 22 Absatz 1 Satz 2 sieht erstmals eine vierwöchige Frist für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem Teil der Meisterprüfung vor. Die Frist soll nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Teil der Meisterprüfung beginnen und ist für die Prüfungsausschüsse zwingend.

Bewertung: Die Handwerkskammern, die als Geschäftsstellen für die Meisterprüfungsausschüsse über langjährige Einblicke in die Praxis der Meisterprüfungsdurchführung verfügen, weisen deutlich auf die Herausforderung dieser Frist für die ehrenamtlichen Prüfende hin: Insbesondere im Teil II der Meisterprüfung, in dem in drei Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten sind, ist eine Erst- und Zweitkorrektur von individuellen Freitextausführungen durch ehrenamtliche Prüfende binnen eines Monats kaum zu bewältigen. Das Gleiche gilt, wenn im Teil I der Meisterprüfung umfangreiche schriftliche Ausarbeitungen, wie beispielsweise ein Salonmanagementkonzept im Friseurhandwerk, zu sichten und zu bewerten sind.

Durch die Neuregelung wird ein hoher Druck auf die Prüfenden ausgelöst, der schwer in Einklang mit dem grundsätzlichen Ziel zu bringen ist, das Prüfungsehrenamt zu entlasten und zu stützen. Es besteht die Gefahr, dass Prüferinnen und Prüfer aufgrund dieses Drucks davon abgehalten werden, das Prüferehrenamt zu übernehmen.

Die Umsetzung der neugefassten §§ 50 a, 51 d Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 HwO in der MPVerfVO muss daher im Interesse des Prüfungsehrenamtes dringend flexibler gefasst werden. Gleichwohl wird ein Interesse der Prüflinge an einer zeitnahen Ergebnismitteilung anerkannt. Um diesem Interesse angemessen Rechnung zu tragen und einer grundlosen Verzögerung der Ergebnismitteilung vorzubeugen, schlagen wir folgende abgestufte Regelung vor:

Anregung zur Neufassung von § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3:

*Die Prüfungskommissionen sollen ihre Bewertungen **binnen eines Monats nach Ablegung der jeweiligen Prüfungsleistung** treffen und an den Meisterprüfungsausschuss übermitteln. In begründeten Fällen, insbesondere bei hohem Zeitaufwand für die Bewertung von schriftlichen Ausarbeitungen, kann **diese Frist vom Prüfungsausschuss angemessen verlängert** werden. Über das Ergebnis der Prüfung in jedem Teil der Meisterprüfung und die dabei erzielten Punkte als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und als Note in Worten ist dem Prüfling **unverzüglich, im Regelfall binnen einer Woche nach Übermittlung der abschließenden Bewertungen der in dem jeweiligen Prüfungsteil eingesetzten Prüfungs-***

***kommissionen, ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.***

Da die §§ 50 a und 51 d Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 HwO den Zeitpunkt des Fristlaufbeginns nicht festlegt, würde diese Fassung des § 22 Absatz 1 der MPVerfVO nicht gegen die Ermächtigungsgrundlage verstoßen. Insgesamt wird durch diese Regelung abgesichert, dass Prüfungsteilnehmer im Regelfall 5 Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung einen rechtsmittelfähigen Ergebnisbescheid erhalten. Dies erscheint auch angesichts der Tatsache, dass weder für sonstige berufliche Fortbildungsprüfungen noch für Hochschulprüfungen vergleichbare Fristvorgaben existieren, angemessen.

- **§ 22 Absatz 3 (Festsetzung eines Gesamtergebnisses der Meisterprüfung)**

Regelung: § 22 Absatz 3 sieht erstmalig vor, dass für eine Meisterprüfung eine Gesamtnote vergeben wird. Die Gesamtnote soll sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teil I – IV der Meisterprüfung ergeben.

Bewertung: Diese Regelung wird im Handwerk für nicht sinnvoll erachtet, da eine Gesamtnote bei einer Prüfung mit rechtlich selbständigen Prüfungsteilen, die fachlich sehr heterogen sind, irreführend ist. Während in den Teilen I und II berufsfachliche Kompetenzen geprüft werden, werden im Teil III die kaufmännischen und im Teil IV die berufspädagogischen Kompetenzen von künftigen Handwerksmeisterinnen und -meistern geprüft. Die handwerkliche Meisterprüfung umfasst mit ihren vier Teilen umfassende Unternehmensführungskompetenzen und kann aus diesem Grunde auch nicht ohne Weiteres mit anderen Fortbildungsprü-

fungen nach BBiG und HwO verglichen werden. Die unterschiedlichen Stärken und ggf. auch Schwächen der Prüflinge in den verschiedenen Kompetenzfeldern der Meisterprüfung werden durch eine Gesamtnotenbildung nivelliert und das Prüfungszeugnis verliert durch eine standardisierte Gesamtnote an Aussagekraft.

Die Notwendigkeit für die Gesamtnotenbildung wird im Verordnungsentwurf mit der Durchlässigkeit zum Hochschulstudium begründet. Sofern die aufnehmende Hochschule von Handwerksmeisterinnen und -meistern eine Gesamtnote verlangt, haben sich in der Vergangenheit abgestimmte Einzelfalllösungen zur Bildung derselben bewährt. Für die Meisterabsolventinnen und -absolventen sind diese Lösungen in aller Regel vorteilhafter, denn die Gewichtung der unterschiedlichen Prüfungsteile sollte vom jeweiligen Studiengang abhängen. Die Gesamtnote hat aufgrund der Heterogenität der vier Teile der Meisterprüfung für entweder einen technisch oder aber einen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengang keine Aussagekraft. So sollten bei Aufnahme eines technischen Studiengangs die Teile III und IV der Meisterprüfung nicht mit gleichem Gewicht in eine Gesamtnote einfließen wie die Teile I und II. Bei Aufnahme eines betriebswirtschaftlichen Studiums spricht hingegen vieles dafür, den Teil III stärker zu gewichten.

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Gesamtnotenbildung ist die weit verbreitete Praxis der Befreiung von Teilen der Meisterprüfung: Im Falle einer Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung soll nach dem Verordnungsentwurf für diesen Teil gar keine Note in die Gesamtnote einfließen. Im Ergebnis führt dies zu einer überproportionalen Gewichtung der anderen Prüfungsteile

im Vergleich zu Personen, die die Meisterprüfung ohne Befreiungen ablegen. Die gewünschte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer wird durch die neue Regelung zur Gesamtnotenbildung in der Praxis deshalb gerade nicht hergestellt. Wie gut oder schlecht die Gesamtnote der Meisterprüfung ausfällt, wird vielmehr in hohem Maße davon abhängig gemacht, ob bei einer Handwerkskammer die Teile III und IV der Meisterprüfung oder aber die zur Befreiung von diesen Teilen führenden Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüfte(n) Fachmann/frau für kaufmännische Betriebsführung und die Ausbildereignungsprüfung angeboten werden.

Anregung: Aus den genannten Gründen regen wir an, § 22 Absatz 3 zu streichen. Um die Durchlässigkeit zum Hochschulbereich zu fördern, könnte stattdessen § 22 Absatz 5 wie folgt ergänzt werden:

*Auf Antrag erteilt der Meisterprüfungsausschuss eine Bescheinigung über ein Gesamtergebnis der Prüfungsteile I und II oder aller Prüfungsteile. Die Einzelergebnisse werden zu diesem Zweck arithmetisch gemittelt und auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.*

Diese Lösung hat den Vorzug, dass eine Gesamtnote nur bei Bedarf mitgeteilt wird und nicht standardmäßig auf dem Meisterprüfungszeugnis erscheint. Zudem können die Prüflinge – ggf. in Absprache mit einer Hochschule – selbst entscheiden, aus welchen Teilen der Meisterprüfung sich eine zusammengefasste Benotung gebildet wird.

- **§ 22 Absatz 4 (Erteilung und Inhalt des Prüfungszeugnisses)**

Regelung: § 22 Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass der zuletzt tätig gewordene fachlich zuständige Meisterprüfungsausschuss das Prüfungszeugnis erteilt. Gem. Satz 3 ist vorgesehen, dass für jede Befreiung Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben ist. Satz 4 legt fest, dass das Meisterprüfungszeugnis vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

Bewertung: Zu dieser Vorschrift wurden aus der Prüfungspraxis diverse Anregungen eingebracht:

Anregung zu Satz 1: Welcher Prüfungsausschuss als „fachlich zuständig“ i. S. d. Vorschrift gilt, wird z. T. uneinheitlich ausgelegt. Da eine fachliche Zuständigkeit nur für die Teile I und II gefordert wird (vgl. § 2 Absatz 2), sollten diese Prüfungsteile klarstellend in § 22 Absatz 4 benannt werden:

*Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist vom zuletzt tätig gewordenen fachlich **für die Durchführung von Teil I oder II der Meisterprüfung** zuständigen Meisterprüfungsausschuss ein Prüfungszeugnis zu erteilen.*

Anregung zu Satz 3: Die umfassenden Angaben zu den Befreiungen überfrachten das Prüfungszeugnis und sind für den Qualifikationsnachweis nach außen nicht erforderlich. Im Rahmen des Meisterprüfungsverfahrens sind Tatbestände, die nach der HwO zu einer Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen können, nachzuweisen (vgl. § 13 Absatz 3). Die hier genannten Daten sind deshalb Teil der Prüfungsakte und nach § 25 Absatz 3 drei Jahre aufzubewahren. Ein Aus-

weis auf dem Prüfungszeugnis ist entbehrlich.

§ 22 Absatz 4 Satz 3 sollte daher – in Anlehnung an die geltende Verfahrensregelung – wie folgt geändert werden:

*„Jede Befreiung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage auszuweisen.“*

Anregung zu Satz 4: Um perspektivisch auch die Ausstellung von digitalen Prüfungszeugnissen zu ermöglichen, schlagen wir - in Anlehnung an die Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für die Prüfungsordnungen zur Durchführung von Gesellen- und Fortbildungsprüfungen - folgende Änderung des Satz 4 vor:

*„Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben **oder mit Namenswiedergaben (Faksimile) zu kennzeichnen** und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.“*

- **Zu Anlage 1 (Bewertungsmaßstab und -schlüssel)**

Aus den Rückmeldungen aus der Handwerksorganisation wird deutlich, dass die tabellarische Übersicht missverstanden wird, wenn es z. B. aufgrund von arithmetischen Mittelwertberechnungen nicht zu ganzen Punktwerten kommt. In diesen Fällen besteht Unsicherheit über die Anwendung der Tabelle. Um klarzustellen, dass auch bei einem errechneten Punktwert von beispielsweise 66,9 nur die Note „ausreichend“ erreicht wird, sollte vor jeder in der ersten Spalte an erster Stelle aufgeführten Punktzahl das Wort „ab“ aufgenommen werden. Umfasst die Note mehrere als zwei Punktwerte (im Notenbereich „ungenügend“) sollten alle zuzuordnenden Punktwerte angegeben werden (z. B. ab 5, 6, 7, 8 und 9).

- **Anlage 2 (Zeugnisinhalte)**

Um das Prüfungszeugnis nicht zu überfrachten und den Aufwand für dessen Erstellung zu reduzieren, werden folgende Anregungen zur Verschlankeung gemacht:

Teil A Nr. 5: Die Angabe von Bezeichnung und Fundstellen der Rechtsgrundlagen der Meisterprüfung ist nicht geboten und sollte gestrichen werden.

Anregung zu Teil A Nr. 6: Hier muss eine Anpassung an den Wortlaut des § 22 Absatz 4 Satz 3 erfolgen. Es unterschreibt der *Ausschussvorsitzende* und nicht die „zuständige Stelle“.